



Universität Siegen

**Dienstvereinbarung über den Betrieb der digitalen Telekom-
munikationsanlage Tenovis Integral**

zwischen

**dem Personalrat für wissenschaftliches und künstlerisches
Personal**

dem Personalrat für nichtwissenschaftliches Personal

und

der Universität Siegen

vertreten durch Rektorin und Kanzler

Stand: Februar 2002



Dienstvereinbarung über den Betrieb der digitalen Telekommunikationsanlage Tenovis Integral

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Mit dieser Dienstvereinbarung wird der Betrieb der Telekommunikationsanlage (TKA) Tenovis Integral bei der Universität Siegen sowie die automatische Erfassung und Auswertung von Verbindungsdaten der Telekommunikation geregelt.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Siegen, die Beschäftigte i.S.d. Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz- LPVG vom 3. Dezember 1974 in der jeweils gültigen Fassung, sind.

2 Zweckbestimmung

Die TK-Anlage wird zu Sprach- und Datenübertragungszwecken genutzt. Dabei werden Verbindungsdaten zum Zweck der verursachergerechten Verrechnung automatisch erfasst. Die TK-Anlage dient nicht der Leistungs- und Verhaltenskontrolle.

Mit dieser Vereinbarung wird auch das Ziel verfolgt, im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der Kommunikationsdienste die Rechte der Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen.

Die Benutzung der Telekommunikationsanlagen der Universität Siegen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften über die Errichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (Dienstanschlussvorschriften – DAV-) RdErl. d. Finanzministeriums v. 29.08.1977 - B 2740-0.1.1-IV A 4 – MBl. NRW 1997 S. 1120 in der jeweils gültigen Fassung.

An der TK-Anlage werden über das TK-Netz analoge Standardendgeräte und digitale Endgeräte sowie über das Datennetz digitale Endgeräte (VoIP) betrieben.

3 Dokumentation des Systems

Die TK-Anlage wird in den Anlagen 1 bis 5, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Dienstvereinbarung sind, beschrieben:

- Anlage 1: Schematische Darstellung des Gesamtsystems
- Anlage 2: Leistungsmerkmale der TK-Anlage mit speziellen Regelungen zu einzelnen Leistungsmerkmalen
- Anlage 3: Beschreibung der Zugriffsberechtigungen
- Anlage 4: Wahlberechtigung der Nebenstellen
- Anlage 5: Schnittstellen zu anderen Systemen

4 Dienstliche und Private Nutzung

Interne sowie externe (mit der Nutzungskennziffer 0) Dienstgespräche sind alle dienstlich notwendigen und/oder veranlassten Gespräche.



Dienstvereinbarung über den Betrieb der digitalen Telekommunikationsanlage Tenovis Integral

Auch als dienstlich gelten Telefongespräche, die der Koordination von dienstlicher Tätigkeit und Privatleben dienen wie z. B. Benachrichtigungen über veränderte Arbeitszeiten, die nicht oder nur mit erhöhtem Arbeitsaufwand außerhalb der Arbeitszeit durchführbar sind.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, für erforderliche private Telefonate (mit der Nutzungskennziffer 8) die betrieblichen Nebenstellenanschlüsse zu nutzen. Die Kosten für private Telefonate und sonstige Telekommunikationsdienste tragen die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zum Zwecke einer wirtschaftlichen und sparsamen Inanspruchnahme der Mittel für Fernsprechgebühren ist vor Durchführung von externen Gesprächen zu prüfen, ob

- Ein zwingender Grund vorliegt und die Ausgaben hierfür wirtschaftlich vertretbar sind
- Der gleiche Zweck durch elektrische Post, insbesondere e-mail, erreicht werden kann
- Das Gespräch so vorbereitet ist, das es kurz geführt werden kann

Bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs kann der Leiter einer Organisationseinheit eine gesonderte Einzelverbindungsaufstellung für den Nebenstellenanschluss verlangen. Vor der Erstellung sind die zuständigen Personalräte zu informieren. Der Betroffene ist vorab zu hören.

Sonderdienste dürfen von Dienstanschlüssen nicht in Anspruch genommen werden. Die Vor-Vorwahlen anderer Dienstanbieter außer dem jeweiligen Vertragspartner der Universität Siegen sind gesperrt.

5 Handhabung der privaten Telefonate auf den betrieblichen Nebenstellen-Anschlüssen

Externe private Gespräche müssen durch die Vorwahl der Nutzungskennziffer 8 für die private Nutzung von dienstlichen Telefonaten unterschieden werden. Mit der Durchführung dieser Vorwahl gilt das Einverständnis zur Erfassung der in Ziffer 6 genannten Verbindungsdaten als erteilt.

Außerdem erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, das ihnen persönlich zugewiesene Telefon abzuschließen.

6 Erfassung der Verbindungsdaten

Die Erfassung der Verbindungsdaten dient zu Abrechnungszwecken und zu Zwecken der Auswertungen nach Punkt 7.



Dienstvereinbarung über den Betrieb der digitalen Telekommunikationsanlage Tenovis Integral

Es werden nur die Daten ausgehender Verbindungen (Telefonate, Faxe oder sonstige Datendienste) erfasst, es erfolgt keine Erfassung der Daten einkommender oder interner Verbindungen.

Pro externer Verbindung werden folgende Daten in der TK-Anlage erfasst:

- Abrechnungszeitraum
- Name des Anschlussinhabers
- Nutzungskennziffer (dienstlich 0/privat 8)
- Interne Rufnummer der Nebenstelle
- Datum, Uhrzeit und Dauer des Gesprächs
- Angewählter Anschluss mit Vorwahlnummer
- Anzahl der Gebühreneinheiten

Diese Verbindungsdaten werden aus der TK-Anlage ausgelesen und auf einen Rechner im Verwaltungsrechenzentrum (VRZ) übertragen. Auf dem Rechner im VRZ werden die Verbindungsdaten gemäß den Bestimmungen der Ziffer 7 dieser Vereinbarung weiterverarbeitet. Auf dem Übertragungsweg zum VRZ-Rechner sind die Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor sonstigen Zugriffen zu schützen.

Eine Aufzeichnung der Inhaltsdaten der Kommunikation findet nicht statt.

Die Zielnummern der privaten Gespräche werden unter Kürzung der letzten 3 Ziffern gespeichert. Die gespeicherten Daten der Privatgespräche sind einen Monat nach dem Ausdruck zu löschen. Der Mitarbeiter hat, im Falle seiner längeren Abwesenheit, dafür Sorge zu tragen, dass die in dieser Zeit ausgedruckten Nachweise der privat geführten Gespräche, zur Überprüfung der Richtigkeit, rechtzeitig in seinen Zuständigkeitsbereich gelangen. Nach Ablauf der Monatsfrist gilt der in dem Nachweis aufgeführte Betrag als anerkannt.

Alle anderen gespeicherten Daten sind zu löschen, soweit eine dienstliche Notwendigkeit für die weitere Speicherung nicht besteht.

7 Auswertungen

Die Auswertung der Verbindungsdaten erfolgt zur transparenten, verursachergerechten Kostenabrechnung von Telefongebühren, zur Gesamtbetrachtung der dienstlichen Inanspruchnahme der Kommunikationsdienste und zur Gewährleistung des wirtschaftlichen Betriebes der TK-Anlage.

Es werden folgende Auswertungen erstellt:

1. Quartalsweise Übersichten über die Gesamthöhe der Gebühren je Kostenstelle und Nebenstelle für die Kostenverantwortlichen nur für ihre Organisationseinheit
2. Quartalsweise Gesamtkostenübersicht über alle Kostenstellen für die Abteilung Finanzen



Dienstvereinbarung über den Betrieb der digitalen Telekommunikationsanlage Tenovis Integral

3. Auf Antrag des Nutzers einer Nebenstelle eine monatliche Einzelverbindungsaufstellung über die Nutzung der als dienstlich gekennzeichneten Verbindungen in verdecktem Umschlag nur für den betroffenen Nutzer
4. Quartalsweise Einzelverbindungsaufstellungen über die als privat gekennzeichnete Nutzung der Dienste in verdecktem Umschlag ausschließlich für die betroffenen Personen

8 Zahlung der privaten Verbindungsgebühren

Die Gebühren für Privatgespräche werden entsprechend den Dienstanschlussvorschriften in Rechnung gestellt.

9 Systemverwaltung, Zugriffsberechtigungen und Datenschutz

Das Betriebsterminal der TK-Anlage befindet sich in einem abgeschlossenen Raum. Systemrechte sind ausschließlich am Betriebsterminal erhältlich. Die Zugriffsberechtigungen auf System- und Anwendungsprogramme sowie Dateien sind – wie in der Anlage 3 beschrieben – vergeben.

Mikrofone dürfen nur am jeweiligen Endgerät und nicht von außerhalb angeschaltet werden. Soweit das Leistungsmerkmal „Lautsprecher“ aktiviert wird, ist dies dem Gesprächspartner vor der Einschaltung mitzuteilen; es darf nur mit Einverständnis des Gesprächspartners benutzt werden.

Die Inhalte der Telekommunikation und ihre näheren Umstände – dazu zählen die Erfassung und Auswertung von Verbindungsdaten – unterliegen dem Fernmeldegeheimnis. Die mit diesen Vorgängen betrauten MitarbeiterInnen sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 85 TKG und des Datengeheimnisses nach § 6 DSGVO verpflichtet.

In Anlage 5 sind die Schnittstellen der TKA mit anderen Systemen vereinbart. Eine Datenverbindung zu anderen als in der Anlage genannten Systemen besteht nicht.

10 Rechte der Betroffenen

Bei Unstimmigkeiten zwischen Arbeitgeber und MitarbeiterInnen bei der Abrechnung von Verbindungsgebühren kann die betroffene Person ein Mitglied des zuständigen Personalrats hinzuziehen.

11 Rechte der Personalräte und der beauftragten Stellen

Zur Zeit sind nachfolgend aufgeführte Nebenstellen von der Gesprächsdatenerfassung ausgenommen. Zur Darstellung in der Kosten-Leistungs-Rechnung wird die Summe der jeweiligen Gebühreneinheiten erfasst.

- Wissenschaftlicher Personalrat
- Nichtwissenschaftlicher Personalrat



Dienstvereinbarung über den Betrieb der digitalen Telekommunikationsanlage Tenovis Integral

- Gleichstellungsbeauftragte
- Vertrauensmann der Schwerbehinderten
- Nebenstelle Suchtberatung

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Dienstvereinbarung können sich die Personalräte bei Bedarf durch einen zuständigen Mitarbeiter unterrichten lassen. Hierzu werden von jeder Seite Ansprechpartner benannt.

12 Änderungen und Erweiterungen

Die Personalräte und die Datenschutzbeauftragte werden über alle die Leistungsmerkmale und die Verbindungsdaten betreffenden Änderungen informiert.

Änderungen der Anlagen

- Anlage 2 – Besondere Leistungsmerkmale
- Anlage 5 – Schnittstellen zu anderen Systemen

unterliegen dem Mitbestimmungsverfahren.

13 Schlussbestimmungen

Informationen, die unter Verletzung von Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind zur Begründung personeller Maßnahmen nicht zulässig.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden und hat Nachwirkung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung.

Siegen, den 03. Juni 2002

Der Kanzler

Die Rektorin

(Dr. Schäfer)

(Prof.'in Dr. Hantos)

Der Personalrat für das nicht-wissenschaftliche Personal

Der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

(Kretschmann)

(Dr. Schaeeder)